

G e s e z ,

betreffend die bey Kantonalsteuern anzuwendende Bezugsart.

Es hat der Große Rath, nach Anhörung des ihm vom Kleinen Rathe hinterbrachten Berichtes und Antrags d. d. 25. April 1829 für diejenigen Fälle, wo besondere Ereignisse und Umstände oder dringende Bedürfnisse, zu deren Bestreitung die gewohnten Staatseinnahmen nicht hinreichen, die Erhebung von Kantonalsteuern nothwendig machen sollten, einstweilen nachfolgende Grundsätze aufzustellen beschlossen:

1. Eine solche Steuer, deren ungefährer Betrag jedesmahl bey eintretendem Bedürfnisse vom Großen Rath zum Voraus bestimmt wird, soll von dem Kleinen Rathe, nach Statt gehabter gänzlicher Revision der Steuerlisten, auf die sämtlichen Gemeinden des Kantons verlegt werden.

2. Den Gemeindevorstehern bleibt es überlassen, die Art und Weise der Verlegung der betreffenden Steuer-Raten auf die in ihrer Gemeinde wohnhaften Bürger und Ansäßen zu bestimmen. Jedoch soll, um den in dieser Beziehung von jeher obgewalteten Misverhältnissen möglichster Maßen abzuhelfen, daß in jeder Gemeinde mit Sorgfalt

und Genauigkeit zu führende Steuerregister an einem hiefür geeigneten Orte zur Einsicht aller Steuerpflichtigen der Gemeinde offen gehalten werden.

3. Die Gemeindevorsteher haben, bey Verlegung der Steuer-Raten, auf das Grundeigenthum, die Capitalien jeder Art und alles übrige Vermögen und Besizthum, so wie auch auf den Erwerb und Verdienst der Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen.

4. In Fällen, wo ein Steuerpflichtiger durch den auf ihn gefallenen Steuerantheil sich benachtheiligt glauben sollte, kann ein solcher sich mit seiner Beschwerde an das betreffende Oberamt wenden, und wenn er sich hierauf mit dem Entscheide des Herrn Oberamtmanns nicht begnügt, so steht es ihm frey, den Recurs an die Commission für administrative Streitigkeiten zu nehmen.

5. Würde sich bey einer solchen Untersuchung ergeben, daß Gemeindräthe bey Verlegung von Steuern sich pflichtwidrige Parteylichkeiten hätten zu Schulden kommen lassen, so sollen dieselben deswegen zu richterlicher Ahndung gezogen werden.

6. Um jeder Ungleichheit vorzubeugen, wird in Betreff des Ortes, wo die Beamten des geistlichen und weltlichen Standes ihre Steuern zu

entrichten haben, die Bestimmung getroffen, daß dieselben ihr Vermögen an dem Orte ihres Wohnsitzes versteuern sollen.

7. Dem Kleinen Rathe wird die jedesmahlige Anordnung der zum Bezug von Kantonalsteuern erforderlichen Einleitungen, so wie die genaue Handhabung aller darauf bezüglichen Bestimmungen übertragen.

Zürich, Dienstags den 16. Brachmonath 1829.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.